

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1689/2016
Amt/Aktenzeichen IV/	Datum 15.11.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.11.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Entscheidung	23.11.2016	Ö

Betreff: Benennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 15.11.2016 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 22.11.2016 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Benennung von Frau Sylvia Köbler-Gross zur ehrenamtlichen Richterin der Sozialgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz zu.

Nach § 51 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit u.a. über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Ziffer 4a) und in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (Ziffer 6a).

Nach § 10 SGG werden bei den Sozialgerichten Kammern u.a. für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes gebildet. In den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes wirken ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und der kreisfreien Städte mit (§ 12 Abs. 5 SGG).

Der Präsident des Landessozialgerichtes hat uns, nachdem die Amtszeit von einer der bisherigen, von der Stadt Mainz vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richterin zum 31.01.2017 endet, um Mitteilung gebeten, ob die ehrenamtliche Richterin

Frau Sylvia Köbler-Gross

Für eine erneute Amtszeit von fünf Jahren (§ 13 SGG) vorgeschlagen oder gemäß § 14 Abs. 5 SGG neue Vorschläge eingereicht werden. Die Vorgeschlagene muss die Kriterien des § 16 SGG erfüllen.

Es wird vorgeschlagen die Amtszeit von Frau Köbler-Gross als ehrenamtliche Richterin zu verlängern.